



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 wird wie folgt geändert.

1) § 86 Abs. 2 „Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrates“ wird wie folgt gefasst.

Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder, davon müssen mindestens vier Frauen sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

2) § 86 Abs. 3 „Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrates“ wird wie folgt gefasst.

Das Ministerium bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 für fünf Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 für ihre Wahlzeit. Die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 1 müssen bei einer Neubestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 sowie einer Neuwahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 berücksichtigt werden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion